

- Muster -

Beförderungsvertrag

zwischen Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg,
vertreten durch den Landrat Herr Schmidt,
dieser vertreten durch den Amtsleiter des Amtes für Jugend,
Familie und Bildung, Herr Pilz

- Aufgabenträger -

und
.....
.....
.....

- Beförderungsunternehmen -

wird folgender Beförderungsvertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Beförderungsunternehmer ist verpflichtet, die Schüler und etwaige vom Aufgabenträger bestimmte Aufsichtspersonen an allen Schultagen mit Kraftfahrzeugen, gemäß dem beigefügten Beförderungsplan zu befördern.

§ 2 Beförderungsregelung

(1) Die Beförderung erfolgt an Schultagen im Rahmen des festgelegten Beförderungsplanes. Der Beförderungsplan wird spätestens 3 Wochen vor Schuljahresbeginn in Absprache zwischen dem Aufgabenträger, Beförderungsunternehmer und dem Schulleiter festgelegt. Spätere Änderungen bedürfen der Vereinbarung. Nicht mehr erforderliche Teilfahrten sind nach sofort veranlasster Zustimmung des Aufgabenträgers einzustellen.

(2) Der Beförderungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Streckenführung, Haltestellen und Fahrtzeiten sind genau einzuhalten. Abweichungen von der Streckenführung sind nur zulässig, wenn die Einhaltung aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist.

(3) Änderungen im Schulbetrieb (disponible Ferientage oder Wandertage, an denen keine Schüler zu befördern sind) werden dem Beförderungsunternehmen vom Aufgabenträger oder vom Schulleiter unverzüglich bekanntgegeben.

(4) Zusätzliche Fahrten, weitere Teilstrecken sowie zusätzliche Schüler dürfen nur mit Zustimmung des Aufgabenträgers durchgeführt bzw. in den Beförderungsplan aufgenommen werden. Dies gilt auch für einmalige zusätzliche Fahrten sowie für weitere bzw. zeitlich versetzte Schul- und Heimfahrten.

(5) Kommt das Beförderungsunternehmen seiner Beförderungspflicht nicht nach, so ist der Aufgabenträger berechtigt (unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund), die Beförderung der Schüler auf Kosten des Beförderungsunternehmens durchführen zu lassen.

(6) Das Beförderungsunternehmen kann die Beförderung mit gleichwertigen Fahrzeugen anderer Unternehmen durchführen. Die dauerhafte Einschaltung eines Subunternehmens bedarf der Zustimmung des Aufgabenträgers.

§ 3 Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsunternehmen erhält die Vergütung nach beiliegendem Beförderungsplan für jeden Tag, an dem die Beförderung durchgeführt wird. Das Beförderungsunternehmen ist verpflichtet, bei Wegfall von Teilstrecken o. ä. diese Minimierungen in seinen Rechnungen auszuweisen.

(2) Das Beförderungsunternehmen stellt das Entgelt nach Ablauf des Monats in Rechnung. Die Rechnung ist so zu gliedern, dass die gefahrenen Kilometer pro Tag erkennbar sind. Jede Rechnung ist von der Schule zu bestätigen.

(3) Grundlage der Berechnung des Beförderungsentgeltes ist das Angebot vom (Posteingang). Das Beförderungsentgelt errechnet sich grundlegend neu, sollte eine Veränderung des Streckenverlaufes eine Anpassung des Fahrpreises erfordern und dies in Form des aktualisierten Beförderungsplanes vom Auftraggeber bestätigt wurde.

§ 4 Preisgleitklausel

(1) Bei wesentlichen Änderungen des Preisgefüges, soweit es erhebliche Änderungen der Kosten für den Unterhalt von Kraftfahrzeugen oder erhebliche Steigerungen der Personalkosten betrifft, kann die jeweilige Vertragspartei eine Anpassung der bisher vereinbarten Vergütung geltend machen. Diese ist gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner schriftlich geltend zu machen.

(2) Eine Änderung der Kosten für den Unterhalt der Fahrzeuge wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten "Kraftfahrer-Preisindex" (Fachserie 17 Reihe 7 - Preise - Kraftfahrerpreisindex - Erscheinungsfolge: monatlich) gebunden. Eine Preisanpassung kann in Höhe der jeweiligen prozentualen Änderung des Indexstandes beantragt werden, soweit sich dieser gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Index um mindestens 10 Prozent geändert hat.

(3) Eine Änderung der Personalkosten wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamtes berechneten Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Fachserie 16 Reihe 4.3, Erscheinungsfolge: vierteljährlich) gebunden. Eine Preisanpassung kann in Höhe der jeweiligen prozentualen Änderung des Indexstandes beantragt werden, soweit sich dieser gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Index um mindestens 10 Prozent geändert hat.

(4) Die hiernach zulässigen Änderungen erfolgen - im gleichen prozentualen Verhältnis nach unten oder oben, wie sich der jeweilige Preisindex geändert hat - zum Beginn des der Antragstellung folgenden Monats durch schriftliche Vereinbarung der Parteien.

(5) Diese Regelungen sind wiederholt anwendbar, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erneut vorliegen. Bei weiteren Preisanpassungen ist als Ausgangsindex jeweils auf den Indexstand zum Zeitpunkt der letzten Anpassung abzustellen.

(6) Sollte einer der genannten Indizes eingestellt werden, tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgeindex.

§ 5 Kraftfahrzeuge

(1) Die Kraftfahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen.

(2) Die Kraftfahrzeuge sind stets in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen.

(3) Die Kraftfahrzeuge müssen kindgerecht ausgestattet sein.

(4) Die Kraftfahrzeuge sind ausreichend zu heizen.

§ 6 Fahrer

(1) Das Beförderungsunternehmen darf nur zuverlässige und für die Schülerbeförderung geeignete Fahrer einsetzen. Die Fahrer von Omnibussen und von Kraftfahrzeugen mit weniger als 8 Fahrgastplätzen müssen die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 FeV) besitzen.

Mit Zustimmung des Aufgabenträgers kann das Beförderungsunternehmen für Kleinbusse auch Fahrer einsetzen, die die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzen, wenn der Einsatz aushilfsweise und für die Dauer von nicht mehr als 4 Wochen im Schuljahr erfolgt und die Fahrer folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie müssen das 23. Lebensjahr vollendet und dürfen das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben;
- sie müssen ihre geistige und körperliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis oder das Zeugnis eines hauptamtlich angestellten Betriebsarztes oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle nachweisen;
- sie müssen nachweisen, dass sie innerhalb der letzten 5 Jahre zwei Jahre lang ein Fahrzeug der Klasse 2 oder der Klasse 3 geführt haben;
- sie müssen durch ein Zeugnis über die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang nachweisen, dass sie bei Unfällen Erste Hilfe leisten können;
- sie müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein;
- sie müssen jeweils nach Ablauf von drei Jahren hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung überprüft werden.

(2) Auf Verlangen des Aufgabenträgers darf das Beförderungsunternehmen bestimmte Fahrer nicht mehr einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit des Fahrers sprechen.

(3) Der Unternehmer hat die Fahrer zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung ergeben, hinzuweisen.

(4) Fahrzeugführer von Kraftfahrzeugen, mit denen geistig bzw. körperlich Behinderte befördert werden, tragen eine hohe Verantwortung. Neben der normalen Fahrtätigkeit und der erforderlichen Aufmerksamkeit für das Verkehrsgeschehen werden von den Fahrern Zuverlässigkeit, Geduld und ein ruhiges, besonnenes Verhalten erwartet, das beispielhaft auf die Schüler wirkt.

(5) Die Fahrzeugführer des Kraftfahrzeuges, mit denen Schüler befördert werden, sind verpflichtet, Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen zu geben. Der Fahrzeugführer, welcher geistig Behinderte befördert, hat grundsätzlich beim Ein- und Aussteigen von Schülern die Zusteigetür persönlich zu öffnen und zu schließen. Im Fahrzeug besteht grundsätzlich Rauchverbot während der Beförderung. Die Fahrzeugführer sollten darauf achten, dass die Lautstärke des Radios angemessen ist.

§ 7 Besondere Pflichten

(1) Der Aufgabenträger wirkt in Zusammenarbeit mit den Schulen auf die Schüler und deren Erziehungsberechtigten dahingehend ein, dass sich die Schüler während der Fahrten ordnungsgemäß verhalten.

(2) Das Beförderungsunternehmen ist unbeschadet des § 2 dieses Vertrages zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Durchführung der Schülerbeförderung verpflichtet. Wesentliche Verstöße gegen diese Verpflichtung führen zu einer angemessenen Minderung des Entgelts.

(3) Die Vorschriften und Erkenntnisse hinsichtlich der Sicherheit bei der Schülerbeförderung sind genauestens zu beachten, insbesondere gilt dies für den Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden. Der gesamte Inhalt dieses Katalogs ist Vertragsbestandteil.

§ 8 Haftung und Versicherung

(1) Das Beförderungsunternehmen ist verpflichtet, den Aufgabenträger von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Fahrgästen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderungen erhoben werden, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die der Aufgabenträger einzustehen hat.

(2) Das Beförderungsunternehmen ist verpflichtet, sich, seine Fahrer und die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern. Dem Aufgabenträger ist jährlich der Nachweis für die Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO sowie die Zulassung, der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge für die Schülerbeförderung, zu erbringen.

§ 9 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag beginnt am und endet mit Ablauf des Schuljahres

(2) Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn der Vertrag nicht 1 Monat vor Schuljahresbeginn schriftlich gekündigt wird.

(3) Zu Beginn eines jeden Schuljahres sind, so weit erforderlich, der Beförderungsplan (die Streckenführung und bei anderer voraussichtlicher Schülerzahl auch die Kapazität) neu festzulegen.

(4) Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn trotz Abmahnung die Beförderungsverpflichtungen wiederholt vernachlässigt werden, wenn über die Kündigung aus schulorganisatorischen Gründen (z. B. bei einer wesentlichen Veränderung der Schülerzahlen oder der Streckenführung, bei Einsatz eines anderen Verkehrsmittels, bei der Umwandlung in einen öffentlichen Verkehr) erforderlich ist.

§ 10 Vertragsänderungen

- (1) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung der Vertragspartner übertragbar.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Bad Liebenwerda.

Aufgabenträger
(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel)

Beförderungsunternehmen
(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel)